

Commun nicht vertreten, sondern es haftet das Dominium allein dafür. Ebenso wenig ist das Dominium zu einer Uebertragung der Caducitäten der Communen verpflichtet.

§ 8. Den Dominien steht es nach wie vor frei, bei Abtrennungen oder Aussetzung neuer Anbauer sich einen Hülfbeitrag zu der von ihnen zu vertretenden Criminalcassenquote zu bedingen; dieser Beitrag kann jedoch lediglich auf das Areal gelegt werden, muß mit den Steuereinheiten, welche dem abzutrennenden Theile des Dominii von diesem zugetheilt werden, im Verhältnisse stehen, ist an die Herrschaft selbst zu entrichten und fällt bei Aufhebung der Criminalcasse von selbst hinweg.

§ 9. Ueber das dem Dominio ausliegende Quantum hinaus kann dasselbe sich Hülfbeiträge nicht bedingen. Wird von dem Dominio Areal ohne Auflegung von Hülfbeiträgen veräußert, und nimmt solches nach § 2 die Eigenschaft des Rusticale an, so ist dieses, sowie die auf jedem abgetrennten Areal zu erbauenden neuen Häuser von den Communen nach § 5 zu Aufbringung der Ortsquote verhältnißmäßig mit heranzuziehen.

§ 10. Die von den Dominien bis zum letzten December 1843 den neuen Anbauern auferlegt gewesenen Hülfbeiträge zur Landescriminalcasse gehen, da sie bei der Erhebung der Steuer bereits von den Beiträgen des Dominii nach der bestandenen Einrichtung der Cataster- und Steuererhebung in Abrechnung gebracht worden und hiernach die Quoten des Dominii und resp. der Gemeinde bemessen sind, den Gemeinden zu Gute.

§ 11. Neue Anbauer, welche auf anderen als Dominial- Grund und Boden ausgebaut werden, sind nach § 5 zu Aufbringung der Ortsquote mit heranzuziehen, jedoch so, daß hierunter eine angemessene Gleichheit beobachtet werde.

§ 12. Die von den Communen und den Dominien aufzubringenden Aversionalquanta werden in den ersten Monaten des Jahres 1844 jeder Ortsobrigkeit zugestellt und der Gemeinde bekannt gemacht werden.

## N<sup>o</sup> 73.) Verordnung,

die künftige Aufbringung des ritterschaftlichen Provincialbedürfnisses in der Oberlausitz betreffend;

vom 23sten November 1843.

Da von dem Eintritte des neuen Grundsteuersystems an auch eine Aenderung der bisher nach Mundgutsteuern Statt gefundenen Aufbringung der ritterschaftlichen Bedürfnisse

in der Oberlausitz sich nöthig macht, so ist von den Ständen der Oberlausitzer Ritterschaft beschlossen und von dem königlichen Ministerio des Innern für unbedenklich befunden worden, daß anstatt des in § 53 der Urkunde über die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz vom 17ten November 1834 für ritterschaftliche Bedürfnisse bestimmten Aufbringungsfußes ein neuer Beitragfuß in der Weise zur Anwendung gebracht werde, daß unter Benützung der für die Landtagswahlen bestehenden Classification der Rittergüter für die künftigen Beiträge zum ritterschaftlichen Bedürfnisse die Höhe des Beitrags

- a.) derjenigen Rittergüter, die einen Ertrag von 2000 Thlr. — — und darüber gewähren, auf 5 Thlr. — —,
- b.) derjenigen Rittergüter, die einen Ertrag von 600 Thlr. — — und darüber gewähren, auf 3 Thlr. — —, endlich
- c.) derjenigen Rittergüter, welche weniger als 600 Thlr. — — gewähren, auf 1 Thlr. 15 Ngr.

festgestellt werde.

Dies wird zur Nachachtung derer, die es angeht, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Budissin, den 23ten November 1843.

## Königlich Sächsische Kreisdirection. Trübschler.

Milbe.

### N<sup>o</sup> 74.) Verordnung,

den Eintritt der durch das Gesetz vom 11ten September 1843 bestimmten Erhöhung der Einquartierungs-, Portions- und Rationsvergütungen betreffend ;

vom 8ten December 1843.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betreffend, sind sowohl für den ordonnanzmäßigen Quartieraufwand bei Märschen, Cantonne-